

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/775 I, 09.01.2020

Unser Zeichen
E2-1617-3-78

München
11.02.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach und Dipl.-Verw.Wirt (FH) Christian Klingen vom 09.01.2020 betreffend Autonome in Bayern 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wie folgt:

zu 1. Umfang der Autonomen-Szene in Bayern

zu 1.1 Wie verteilen sich die 675 Personen, die die Staatsregierung in Bayern dem autonomen Spektrum zurechnet am 31.12.2019 auf die Bezirke (bitte nach regionalen Schwerpunkten und gegebenenfalls Organisationen oder „Autonomen Zentren“ aufgliedern)?

Die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 10.03.2019 „Durch die öffentliche Hand geförderter Linksextremismus“ (ohne Drucklegung) enthält unter 1.1 und 1.3 sowohl Informationen zu den regionalen Schwerpunkten der autonomen Szene als auch zur Nichtexistenz „autonomer Zentren“ in Bayern. Hierauf wird verwiesen.

Informationen über den räumlichen Aktionsradius der einzelnen autonomen bzw. postautonomen Gruppierungen enthält der Verfassungsschutzbericht Bayern 2018 jeweils bei deren Einzeldarstellung in den Kapiteln 7.2.1 und 7.2.2 (so z.B. zur „Organisierten Autonomie“ in Nürnberg (S. 245/246), der „Sozialrevolutionären Aktion“ (SRA) in Regensburg (S. 250) oder der „Antifa-NT“ in München (S. 25)).

Eine darüberhinausgehende trennscharfe Zuordnung des Personenpotenzials ist ohne Gefährdung der notwendigen Geheimhaltung hinsichtlich des Kenntnisstands und der Art und Weise der Informationsgewinnung durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) nicht möglich: Das der autonomen Szene zuzurechnende Personenpotenzial ist auf Klein- bis Kleinstgruppierungen zersplittert (häufig im unteren einstelligen Bereich), die in der Regel auf persönlichen Kennverhältnissen beruhen. Eine Herausgabe detaillierter Zahlen zu dem bekannten Mitgliederpotenzial der einzelnen Gruppierungen könnte Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen. Insbesondere könnten Gruppierungen mit Hilfe detaillierter Zahlen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV in ihrer Gruppierung zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament selbst dann vorenthalten werden, wenn Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen wurden (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

zu 1.2 Welche Zusammenschlüsse, die die Staatsregierung den Autonomen zu-rechnet, gibt es in Oberbayern in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Erding, Ebersberg, Mühldorf, Rosenheim-Land, München-Land (bitte namentlich erwähnen und die geschätzten jeweiligen Mitgliederzahlen und die Ideologien, die sie jeweils verfolgen, nennen)?

Dem BayLfV liegen hinsichtlich der Landkreise Berchtesgadener Land und Ebersberg keine strukturierten Erkenntnisse über linksextremistische beziehungsweise autonome Einzelpersonen oder verfestigte linksextremistische beziehungsweise autonome Strukturen i.S.d. Fragestellung vor.

Gleiches gilt für den Landkreis Erding. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 06.05.2019 „Linksextremistische Szene im Landkreis Erding“ (ohne Drucklegung) zu den Fragen 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3, 5.3, 6.1 bis 6.3 und 8.1. wird verwiesen.

Hinsichtlich der in den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn vertretenen autonomen

Gruppierungen wird auf die Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 7.1, 7.3. und 8.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 25.06.2019 „Linksextremismus in den Landkreisen Altötting und Mühldorf am Inn“ (ohne Drucklegung) verwiesen.

Im Landkreis München ist die „Antifa Grünwald“ dem BayLfV bekannt.

Zu den der autonomen Szene zuzurechnenden Gruppierungen im Raum Rosenheim wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart vom 29.11.2018 „VS-Überwachung von Linksextremisten im Raum Rosenheim“ (LT-Drs. 18/84) verwiesen.

Zur Ideologie von „Autonomen“ und deren Ziel, eine „herrschaftsfreie“ Gesellschaft zu erschaffen, darf auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2018 S. 243 f. und hinsichtlich der detaillierten Aufschlüsselung der Mitgliederzahlen auf die einzelnen Gruppierungen auf die Antwort zu 1.1 verwiesen werden.

zu 1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Autonomen-Szene in Bayern und deren derzeitige politisch-ideologische Ausrichtung (bitte hierbei insbesondere auf das Ausmaß der zunehmenden Gewaltbereitschaft Autonomer gegen Menschen eingehen)?

Die Staatsregierung rechnet die autonome Szene in Bayern dem Phänomenbereich des (gewaltbereiten) Linksextremismus zu. Dementsprechend unterliegt die autonome Szene in ihrer Gesamtheit dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Zur Ideologie der autonomen Szene und des von ihr ausgehenden Gewaltpotenzials wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Verfassungsschutzbericht Bayern 2018 S. 206 ff und S. 243 f. verwiesen. Weitere Informationen zum Selbstverständnis von Autonomen bietet auch die Bundeszentrale für politische Bildung auf ihrer Internetseite (z.B. Prof. Dr. Armin-Pfahl-Traugber: „Die Autono-

men zwischen Anarchie und Bewegung, Gewaltfixiertheit und Lebensgefühl“, abrufbar unter: www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/33632/autonome).

Die Staatsregierung stellt mit Besorgnis fest, dass die autonome Szene mit zunehmend aggressiver werdender Rhetorik sowohl gegen den politischen Gegner als auch gegen Repräsentanten des Staates agitiert. Insoweit besteht durchaus die Gefahr, dass die Radikalisierung einzelner Angehöriger der Szene weiter fortschreitet und auch gezielte Angriffe auf Personen in deren privatem Umfeld in Betracht gezogen werden. Die Staatsregierung wird auch weiterhin alle rechtsstaatlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um derartigen Entwicklungen entgegenzutreten.

zu 2. *Aktivitäten der Autonomen-Szene in Oberbayern*

zu 2.1 *Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Veranstaltungen, Demonstrationen oder Aktionen, die im Jahr 2019 von „Autonomen“ in Oberbayern organisiert bzw. durchgeführt wurden (bitte unter Angabe des Datums, des Ortes, des Themas, des Veranstalters und der Teilnehmerzahl einzeln und detailliert auflisten)?*

Datum	Ort	Thema	Teilnehmerzahl
19.01.2019	München	Jahrestag des Überfalls der Türkei und Tschihadisten auf die demokratische Selbstverwaltung von Afrin	100*
25.01.2019	München	Waffenexporte stoppen! Gegen die Unterstützung des Völkerrechtswidrigen Angriffskrieges in Nordsyrien durch Mercedes!	23
25.01.2019	München	Ihr könnt uns immer noch kreuzweise	12
25.02.2019	München	Ihr könnt uns immer noch kreuzweise	20*
25.03.2019	München	Ihr könnt uns immer noch kreuzweise	7

25.04.2019	München	Ihr könnt uns immer noch kreuzweise	4
08.05.2019	München	Tag der Befreiung	90
10./11.05.2019	München	1000-Kreuze-Marsch	180
19.05.2019	München	We have a Dream of Europe in Solidarity. No borders no fascism	300
25.05.2019	München	Ihr könnt uns immer noch kreuzweise	6
11.06.2019	München	AfD raus aus dem Westend	100
22.06.2019	München	Rechter Terror bekämpfen! Gedenken Walter Lübcke	70
09.07.2019	München	Solidarität statt Hetze - Gemeinsam gegen den Wahlkampfauftakt der AfD	30
30.09.2019	Ingolstadt	Keine Rechte für die AfD	80
08.11.2019	München	Widerstand heißt Handeln-In Gedenken an Georg Elser und den Kampf gegen Faschismus, Rechtsruck, Klimakatastrophe, Krieg, Armut und Ausbeutung	80
31.12.2019	München	Silvester zum Knast	61

**Jeweils vom Veranstalter erwartet bei Anmeldung. Die tatsächlichen Teilnehmerzahlen sind nicht bekannt.*

Da die Veranstaltungen jeweils von privaten Einzelpersonen in Wahrnehmung ihres Rechts auf Versammlungsfreiheit angemeldet wurden, zielt die Fragestellung insoweit jeweils auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. jeweils mit weiteren Nachweisen) sind da-

her zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

zu 2.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen der Autonomen-Szene und anderen Akteuren der linksextremen und linksradikalen Szene in Bayern – insbesondere zu den Parteien/Gruppierungen „Die LINKE“, „GRÜNE“, der „SPD“ und deren Jugendorganisationen, der „Interventionistischen Linken“ zu den diversen „XY ist Bunt“ Bewegungen in den Städten Bayerns „Endstation rechts“, VVN-BdA etc.?

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass Informationen zu Verbindungen zwischen der autonomen Szene einerseits und der Interventionistischen Linken, der VVN-BdA und den genannten Parteien und Initiativen andererseits nachgefragt werden.

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ausschließlich gegen jene Bestrebungen eröffnet, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten. Nur im Hinblick auf diese, als „extremistisch“ bezeichneten Bestrebungen darf das BayLfV von seinen gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen. Die Begriffe „radikal“ oder „extrem“ sind demgegenüber keine verfassungsschutzrechtlichen Kategorien und daher für die Frage, ob der Beobachtungsauftrag des BayLfV eröffnet ist, ohne rechtliche Relevanz. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung statt.

Weder die Partei Bündnis 90/Die Grünen noch die SPD (jeweils einschließlich ihrer Jugendorganisationen) noch die verschiedenen Städtebündnisse unter dem Slogan „ist bunt“ oder die Bewegung „Endstation rechts“ unterliegen dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags daher keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Verbindungen von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen

zu oder mit nicht extremistischen Gruppierungen statt.

Die Staatsregierung hat bereits anlässlich verschiedener Schriftlicher Anfragen dargelegt, dass hinsichtlich der Partei DIE LINKE nur deren offen extremistische Strukturen dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen (z.B. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 21.02.2019 „Aufschlüsselung des Linksextremismus in Bayern“ Antwort zu Frage 6. 1. bis 6.3.; Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart vom 29.11.2018 „VS-Überwachung von Linksextremisten im Raum Rosenheim“ (LT-Drs. 18/84), Antwort zu Frage 3c); Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christian Klingen vom 17.09.2019 „Beobachtung von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke durch den Verfassungsschutz (LT-Drs. 18/3964 zu Frage 1.1 und 1.2.). Hierauf wird Bezug genommen. Diese extremistischen Einschlüsse arbeiten themen- und anlassbezogen mit Personen der autonomen Szene zusammen, was auch die Beteiligung an Bündnissen einschließt. Dem BayLfV liegen jedoch keine Erkenntnisse zu verfestigten organisatorischen oder personellen Verbindungen zwischen den offen extremistischen Einschlüssen und Gruppierungen der autonomen Szene vor.

Die Interventionistische Linke gehört als postautonome Gruppierung bereits selbst dem autonomen Spektrum an. Zu ihrer Zielsetzung, insbesondere eine Vernetzung von gewaltbereiten Gruppierungen des linksextremistischen Spektrums mit gemäßigten Kräften zu erreichen, wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2018 S. 244 und S. 252 ff. verwiesen.

Die VVN-BdA betrachtet die Autonome Szene als Bündnispartner im Kampf gegen Rechtsextremismus. Dies betrifft vor allem die gegenseitige Unterstützung bei Veranstaltungen. So war z.B. die Bundessprecherin des VVN-BdA beim Münchner Antifa-Kongress am 09.11.2019 angekündigt. Erkenntnisse über verfestigte organisatorische oder personelle Bezüge, die über eine anlassbezogene bzw. themenbezogene Zusammenarbeit hinausgehen, liegen dem BayLfV nicht vor.

zu 2.3 Mit welchen „bürgerlich-demokratischen Organisationen“ arbeiten die einzelnen Autonomen Zusammenschlüsse in Oberbayern zusammen (Bitte für jeder der in 1.1. und 1.2. abgefragten Zusammenschlüsse die Zusammenarbeit des jeweiligen autonomen Zusammenschlusses mit jeder einzelnen „bürgerlich-demokratischen Organisation“ lückenlos angeben)?

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist nur im Hinblick auf extremistische Bestrebungen eröffnet. Bürgerlich-demokratische Organisationen sind dementsprechend keine Beobachtungsobjekte des BayLfV. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in nicht extremistischen Gruppierungen statt.

zu 3. Grenzüberschreitungen durch Vertreter aus der Autonomen-Szene in Bayern

zu 3.1 Inwieweit beteiligten sich Angehörige aus der Autonomen-Szene in Bayern während der letzten drei Jahre an Protesten gegen Andersdenkende oder die AfD?

Einige der Themenfelder, die für die linksextremistische Szene von Bedeutung sind, stehen wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Relevanz gleichzeitig im Fokus demokratischer Akteure und Initiativen. Dies gilt insbesondere in Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus für die Themen Antifaschismus und Antirassismus. Aufgrund der gemeinsamen Themen kommt es dadurch oftmals sowohl zu Überschneidungen bei der Mobilisierung für Veranstaltungen als auch in der Folge zur Teilnahme von Linksextremisten und Autonomen an demokratisch organisierten Protesten und Veranstaltungen, z.B. gegen Veranstaltungen oder Aktivitäten der AfD und ihrer Vertreter. Die Beteiligung von Linksextremisten, insbesondere von gewaltbereiten Autonomen, ist dabei abhängig von der Größe der örtlich ansässigen Szene sowie von Größe und Reichweite der Veranstaltung. Während z.B. bei Gegenveranstaltungen zu Infoständen oder Stammtischen nur vereinzelt gewaltbereite Autonome auftreten, bilden Autonome bei Großveranstaltungen regelmäßig einen „schwarzen Block“. Beispiele hierfür sind aus den letzten drei Jahren der AfD-Landesparteitag am 09.06.2018 in Nürnberg (200 Autonome) und der AfD-Bundesparteitag am 30.06./01.07.2018 in Augsburg (300 Autonome). Rund 40 Autonome beteiligten sich auch an einer Demonstration am 15.12.2018 gegen die Eröffnung eines AfD-Bürgerbüros in Rosenheim.

Über das oben Gesagte hinaus ist keine detailliertere Beantwortung der Fragestellung möglich. Der Begriff Autonome ist polizeilicherseits nicht in den bundesweit einheitlichen Richtlinien im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes definiert. Eine systematische statistische Erhebung hinsichtlich der Beteiligung der autonomen

Szene an Protesten gegen Andersdenkende oder die AfD erfolgt seitens der Bayerischen Polizei daher nicht.

zu 3.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über politisch motivierte Straftaten von Mitgliedern aus der Autonomen-Szene in Bayern im Jahr 2019 (KPMD-PMK Oberbegriff „linke Straftaten“) (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Tatort, Datum und Delikt und unter Angabe einer jeweils kurzen anonymisierten Sachverhaltsdarstellung)?

zu 3.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über politisch motivierte Gewalttaten von Mitgliedern aus der Autonomen-Szene in Bayern im Jahr 2019 (KPMD-PMK Oberbegriff „linke Straftaten“) (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Tatort, Datum und Delikt und unter Angabe einer jeweils kurzen anonymisierten Sachverhaltsdarstellung)?

zu 4. Straftaten durch Vertreter aus der Autonomen-Szene in Bayern

zu 4.1 Wie viele Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger durch Angehörige aus der Autonomen-Szene hat die Bayerische Polizei im Jahr 2019 registriert (bitte nach Regierungsbezirken, dem Ort der Straftat und den jeweiligen Straftatbeständen aufschlüsseln)?

zu 4.2 Wie viele Personen wurden Opfer der durch Autonome begangenen Straftaten nach Frage 3.2, 3.3. und 4.1 (bitte detailliert angeben)?

zu 4.3 Wie viele der Straftaten nach Frage 3.2, 3.3. und 4.1 wurden mit dem Tatmittel „Internet“ begangen?

Die Fragen 3.2 bis 4.3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den in den Fragen genannten Straftaten handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich Autonomen bzw. der autonomen Szene nicht vorgesehen, so dass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann. Entsprechend können die Fragen nicht beantwortet werden.

zu 5. Gefahren durch Vertreter aus der Autonomen-Szene in Bayern

zu 5.1 Wie viele Autonome in Bayern lassen sich im Kampfsport ausbilden (bitte nach Bezirken in Bayern aufschlüsseln und auf das daraus durch die Ordnungsbehörden abgeleitete zusätzliche Gefahrenpotential und Gewaltpotenzial, das von der Autonomen-Szene in Bayern bzw. von deren Akteuren insbesondere gegen Personen ausgeht, eingehen)?

Das BayLfV registriert in der autonomen Szene bei einer Personenzahl im unteren zweistelligen Bereich Interesse am Erwerb von Kampfsportfähigkeiten. Eine Darstellung von Einzelheiten zu der genauen Anzahl oder räumlichen Verortung der betreffenden Personen ist aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich.

Wie bereits unter 1.1 dargestellt, ist das der autonomen Szene zuzurechnende Personenpotenzial auf Klein- bis Kleinstgruppierungen zersplittert, die auf persönlichen Kennverhältnissen beruhen und in denen nur wenige Personen von entsprechenden Aktivitäten Kenntnis haben. Mit Blick auf diese Kleinteiligkeit und aufgrund der Tatsache, dass die jeweilige Aktivität im Kampfsportbereich nur einem kleinen Kreis Eingeweihter bekannt ist, könnten bereits aus Informationen über Zahl und räumlicher Verortung von autonomen Kampfsportlern Rückschlüsse auf die konkrete Zielrichtung des Aufklärungsinteresses des BayLfV sowie zu Methodik, zu Vorgehensweisen und zu in hohem Maße schutzwürdigen Fähigkeiten des BayLfV gezogen werden. Insbesondere könnte auf die konkrete Art und Weise der Informationsgewinnung – z.B. Einsatz von V-Leuten, Observationen oder G10 Maßnahmen – geschlossen werden. Mit der Beantwortung dieser Frage würden somit Informationen preisgegeben, die das Wohl des Freistaates Bayern gefährden, da sie die Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Soweit die Gewinnung von Informationen beeinträchtigt wird, wäre gerade mit Blick darauf, dass die genannten Gruppierungen dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, auch die Sicherheit des Freistaates Bayern gefährdet. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament auch dann vorenthalten werden, wenn Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen wurden (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

zu 5.2 Wie viele Autonome werden derzeit in Bayern als „Gefährder“ sowie als „Relevante Personen“ eingestuft?

Die Einstufung von Personen als Gefährder bzw. Relevante Personen erfolgt von Seiten der Bayerischen Polizei auf Basis der jeweils bundesweit einheitlichen Definition. Der Begriff Autonome ist polizeilicherseits nicht in den bundesweit einheitlichen Richtlinien definiert. Entsprechend kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

zu 5.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten der Autonomen-Szene im Internet?

Autonome nutzen die Möglichkeiten der sozialen Medien grundsätzlich in ähnlicher Weise wie andere Angehörige der linksextremistischen Szene, wenn auch sceneintern Vorbehalte wegen einer befürchteten „Infiltration“ beziehungsweise „Ausspähung“ durch nationale und internationale staatliche Instanzen bestehen. Inhaltlich befassen sich Autonome in der virtuellen Welt mit denselben Themen wie in der Realwelt, also insbesondere mit den Themenfeldern Antifaschismus, Antirassismus, Antikapitalismus und Antirepression. Soweit sich Autonome in den sozialen Medien äußern, ist auch hier ein Trend zu einer stärkeren verbalen Aggression, insbesondere gegenüber staatlichen Repräsentanten festzustellen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Kapitel 5.1 „Linksextremistische Agitation im Internet“ des Verfassungsschutzberichts Bayern 2018, S. 228 verwiesen

zu 6. Autonome als Vorfeld eines neuen „Linksterrorismus“ in Bayern

zu 6.1 Wie viele Autonome aus Bayern sind am Aufbau der im Vorspruch erwähnten „linksterroristischen Zellen“ bzw. Netzwerke beteiligt oder in deren Aufbau verstrickt?

zu 6.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass Autonome aus Bayern den Aufbau sonstiger bewaffneter militärischer oder (links)terroristischer Vereinigungen und Operationen in Bayern planen bzw. vorbereiten?

zu 6.3 Wie bewertet die Staatsregierung derzeit die Ziele, den Entwicklungsstand und das Potenzial dieser „linksterroristischen Zellen“ bzw. Netzwerke?

Die Fragen 6.1 bis 6.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Dem BayLfV liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Erkenntnisse i.S.d. Fragestellung vor.

zu 7. Autonome und Waffenbesitz

zu 7.1 Wie viele Autonome in Bayern und Personen, die im Verdacht stehen, der Autonomen-Szene in Bayern anzugehören, verfügten zum 31.12.2019 über eine waffenrechtliche Erlaubnis wie z.B. kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte (bitte detailliert angeben und nach Regierungsbezirk und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln)?

zu 7.2 Wie vielen „Autonomen“ haben die bayerischen Behörden im Jahr 2019 die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen und sie entwaffnet (Bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Ort und Waffe)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BayLfV sind vier Personen bekannt, die i.S.d. Fragestellung in Verdacht stehen, der autonomen Szene Bayern anzugehören und im Besitz einer Waffenerlaubnis sind.

Weitere Angaben – etwa zur Art der Waffenerlaubnis, dem jeweiligen Verfahrensstand oder dem Ort sind wegen einer drohenden Identifizierbarkeit der Personen mit Blick auf deren Persönlichkeitsrechte nicht statthaft. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts begrenzt das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten. Die Beantwortung erfordert dementsprechend - wie bereits bei der Antwort zur Frage 2.1 dargestellt - eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und dem parlamentarischen Fragerecht. Gesichtspunkte, die ein überwiegendes parlamentarisches Interesse begründen könnten, sind weder dargelegt noch erkennbar geworden.

zu 7.3 Wie viele illegale Waffen haben die bayerischen Behörden bei „Autonomen“ im Jahr 2019 sichergestellt (Bitte Arten der Waffen angeben)?

Der Begriff Autonome ist polizeilicherseits nicht in den bundesweit einheitlichen Richtlinien definiert. Entsprechend kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

zu 8. Infiltration Autonomer in Staat, Medien und Gesellschaft

zu 8.1 Wie ist der aktuelle Stand der Erkenntnisse bzgl. (möglicher) „Autonomer“

in den Reihen politischer Parteien, wie z.B. Grünen oder SPD etc. und den Medien, wie z.B. dem Bayerischen Rundfunk oder Radio Lora etc.?

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist nur im Hinblick auf extremistische Bestrebungen eröffnet. Die Partei Bündnis 90/Die Grünen, die SPD oder die in der Fragestellung genannten Medien sind keine Beobachtungsobjekte des BayLfV. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in nicht extremistischen Gruppierungen oder sonstigen Vereinigungen statt.

zu 8.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Personen mit Autonom-Hintergrund oder Bezügen zur Autonomenszene im öffentlichen Dienst?

Es werden keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung erhoben. Entsprechend kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt (z.B. durch einen Autonom-Hintergrund oder Bezüge zur autonomen Szene), hat die zuständige Personaldienststelle anhand des konkreten Einzelfalles gemäß Teil 2 Nr. 7 der Verfassungstreue-Bekanntmachung zu prüfen, ob dienstrechtlich vorgesehene Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.

zu 8.3 Welche Unterstützungsangebote gibt es für Landes- und kommunale Behörden im Umgang mit Autonomen?

Grundsätzlich besteht für Landes- und Kommunalbehörden die Möglichkeit, sich auch außerhalb von Veranstaltungslagen unmittelbar an die örtlich zuständigen Polizeidienststellen, das BayLfV oder die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) zu wenden, um sich im Umgang mit Autonomen beraten zu lassen. Die BIGE ist in ihrer Tätigkeit als zentrale Präventionsstelle der Staatsregierung auch mit den Erscheinungsformen des Linksextremismus befasst. Sie ist Ansprechpartner für alle Landes- und Kommunalbehörden und bietet für Bedarfsträger kostenfreie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie bei konkreten Problemstellungen mit Extremismusbezug individuelle Beratungen an.

Darüber hinaus wird grundsätzlich im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten auch von Seiten der Kriminalprävention mittels Vorträgen bzw. Unterrichten über

Kriminalitätsphänomene, insbesondere zu Erscheinungsformen von Extremismus, informiert und sensibilisiert. Ergänzend besteht für jedermann das Angebot im Internet unter www.polizei-beratung.de Informationen zu dieser Thematik zu erhalten sowie Kontakt zur entsprechenden Anlaufstelle aufnehmen zu können. Zudem stehen bei allen Polizeipräsidien in Bayern die sog. „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer“ (BPfK) als Ansprechpartner/-innen für (potenzielle) Gewaltopfer zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern nach körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-)Straftaten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär